

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG

	§ 99 Abs. 1 und 2	§ 99 Abs. 3	§ 99 Abs. 4	§ 99 Abs. 5 und 6
Kreis der BewerberInnen	qualifizierte interne oder externe BewerberInnen	Univ.-Doz. mit Beamten-/VB-Dienstverhältnis und Habilitation vor/nach 2004, nicht für Bedienstete nach KV	Univ.-Doz. mit Beamten-/VB-Dienstverhältnis und Habil. vor/nach 2004 sowie Assoz.Prof. (insbes. A2 ohne „neues“ Auswahlverfahren nach Abs. 5)	Postdocs, die einen Aufstieg im Rahmen einer Laufbahnstelle (nach A2) anstreben
Detailregelungen wo?	ev. Richtlinie des Rektorats auf Vorschlag d. Rektorin/Rektors	nicht in der Satzung, aber Richtlinie des Rektorats auf Vorschlag d. Rektorin/Rektors	Regelung des „vereinfachten Verfahrens“ in der Satzung (Senat, Vorschlag Rektorat)	nicht geregelt, daher in Satzung oder Richtlinie des Rektorats, ev. BV; § 27 Uni-KV ist zu beachten
zahlenmäßige Limitierung der Stellen?	nein	Rektorats-VO mit Genehmigung des Univ.-Rats: max. im Umfang von 20% der Zahl der Univ.Doz. im Dienstverhältnis am 1.1.2004	Gesamtzahl (grds. getrennt nach den beiden Zugangs-Kategorien) im Entwicklungsplan festzulegen	Festlegung der Anzahl samt Zuordnung zu OE in der univ.-„internen Strukturplanung“
„Ausweisung“ dieser Stellen im Entwicklungsplan?	nein	nein	ja	ja (§ 13b Abs. 3 UG)
Ausschreibung	§§ 98 (2) und 107 UG gelten, internat. Ausschreibung durch Rektorat, + amtswegige Nachforschung	nur im Mitteilungsblatt der Universität (nur Bewerbungen aus dieser Universität möglich)	nur im Mitteilungsblatt der Universität (nur Bewerbungen aus dieser Universität möglich)	internationale Ausschreibung von „Laufbahnstellen“ durch Rektorat (§§ 107, 99 Abs. 5 UG)
Anwendung von Bestimmungen des § 98 UG?	nicht Abs. 1 und 3 bis 8, daher keine Berufungskommission, keine Einholung von Gutachten durch Prof. des Fachbereichs bzw. Senats, kein Dreivorschlag	Abs. 1 bis 8 nicht, daher weder internat. Ausschreibung noch Berufungskommission, keine Einholung von Gutachten durch Prof. des Fachbereichs bzw. Senats, kein Dreivorschlag	Abs. 1 bis 8 nicht, daher weder internat. Ausschreibung noch Berufungskommission, keine Einholung von Gutachten durch Prof. des Fachbereichs bzw. Senats, kein Dreivorschlag	nein
Gestaltung des Auswahlverfahrens	keine gesetzl. Vorgaben, RektorIn kann Beratung ihrer/seiner Wahl heranziehen	Auswahlverfahren und spätere Qualifikationsprüfung (vor Verlängerung des Dienstverhältnisses) nach internationalen kompetitiven Standards, d.h. insbes. auch ausländische Gutachten	Festlegung in der Satzung, keine weiteren gesetzlichen Vorgaben, aber wohl Analogie zu Abs. 3 (internat. kompet. Standards)	Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem QV-Anbot muss international kompetitiven Standards entsprechen, vgl. (3). Die QV (und damit auch die spätere Beurteilung über deren Erfüllung) muss internationalen Standards genügen

Entscheidung über Auswahl	Rektorin/Rektor	Rektorin/Rektor	Rektorin/Rektor	Rektorin/Rektor betr. QV-Erfüllung (Evaluierung): Rektorat
Mitbefassung anderer Organe der Universität	Vorschlag oder Anhörung der Univ.Prof. des Fachbereiches	nicht gesetzlich vorgegeben, auch Anhörung der Univ.Prof. des Fachbereiches gesetzlich nicht verpflichtend, daher nähere Festlegung in Richtlinie des Rektorats	Anhörung der Univ.Prof. des Fachbereichs	zum Ergebnis des Auswahlverfahrens Anhörung der Univ.Prof. des Fachbereichs, zur Evaluierung betr. QV-Erfüllung: je nach univ.-interner Regelung, insbes. Gutachten, Kommission
Mitbefassung d. Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen	§ 42 sowie § 98 Abs. 9 und 10 gelten	§ 42 sowie § 98 Abs. 9 und 10 gelten	§ 42 sowie § 98 Abs. 9 und 10 gelten	auf das Auswahlverfahren und auf die spätere Qualifikationsprüfung ist § 42 anzuwenden, dagegen § 98 Abs. 9 u. 10 nicht
org.-rechtliche Auswirkung („Kurie“)	Zugehörigkeit zu Univ.Prof.	Zugehörigkeit zu Univ.Prof.	Zugehörigkeit zu Univ.Prof.	als Assist.Prof. zum „Mittelbau“, als Assoz.Prof. zu den Univ.Prof.
arbeitsrechtliche Auswirkung	Vertrag nach AngG + KV – A1	Vertrag nach AngG + KV – A1, für Beamte mit Freistellung	Vertrag nach AngG + KV – A1, für Beamte mit Freistellung	Vertrag nach AngG + KV: A2 ab QV-Abschluss, auch nach pos. Evaluierung kein Aufstieg in A1
Befristung?	max. 5 Jahre, Verlängerung nur über § 98-Berufungsverfahren	max. 6 Jahre, Verlängerung nur nach positiver Qualifikationsprüfung	befristet oder unbefristet	zunächst grds. befristet (auf 4 Jahre Zeit für Erfüllung der QV ausgelegt), nach Erfüllung der QV-Bedingungen unbefristet